Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 5 (1858)

Heft: 13

Artikel: Bern Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-252116

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

jedoch unter Festhaltung der vorgeschriebenen Dauer der Schulzeit;

b) ben Schulprüfungen beiwohnen;

o) darauf wachen, daß einerseits die Lehrer ihre Obliegenheiten genau erfüllen, und daß anderseits den Lehrern von Seite der Gemeinden und der Eltern diejenigen Rechte und Rücksichten zukommen, auf die sie Anspruch zu machen haben;

d) dafür sorgen, daß die Schullokale und Lehrmittel in gehörigem

Stande erhalten werden.

§ 80. Der Regierungsrath kann für die Schulen der Gemeinden Solothurn und Olten Ausnahmen von diesem Gesetze gestatten.

§ 81. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes und Erlassung der hiezu erforderlichen Verordnungen beauftragt. Dasselbe tritt, unter Vorbehalt des Veto's des Volkes, auf 1. Mai 1858 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden das Primarschulgesetz vom 18. Sept. 1852 und das Gesetz vom 2. Juni 1854 aufgehoben.

Gegeben ben 16. Jänner 1858.

Der Präsident: **11. Vigier.** Der Staatsschreiber:

z a c

Schul: Chronik.

Bern. Unterrichtsplan. Die verschiedenen Kreisspnoden des deutschen resormirten Kantons haben ihre Gutachten über den neuen Unterrichtsplan eingereicht. Bon den 24 Kreisspnoden geben 8 demselben im Allgemeinen ihre Zustimmung, während die übrigen ²/3 mehr oder minder abweichende Aussetzungen machen, oder auch, wie Konolsingen und Seftigen, die Begutsachtung von der Hand gewiesen haben. Konolsingen bemerkt in seinem Bericht: der Unterrichtsplan, wie er vorliege, stelle bedeutend höhere Forderungen an die Bolfsschulen. Um denselben genügen zu können, müssen erst die Schüler mit zweckdienlichen Lehrmitteln versehen sein, übersüllte Schulen müssen gestrennt, die Lehrer so besoldet werden, daß sie ausschließlich ihrem Beruf leben können, und man müsse zu einem regelmäßigen Schulbesuch gelangt sein. Werde unter den bestehenden Schulverhältnissen der Unterrichtsplan obligatorisch eingesührt, so erwachsen den Schulen lauter Nachtheile. — Nachdem sich die einen Lehrer eine Zeitlang abgemüht haben werden und ihre Schulen gleichswohl fern vom vorgesteckten Ziele erblicken, werden Ermattung und Muthsper

losigkeit sie überfallen und von da an können sie nur mit innerm Widerwillen an ihren Schulen arbeiten. Die andern werden dem sernen Ziele im Sturmsschritt zueilen und dabei die Gründlichkeit einem oberflächlichen Treiben opfern. Konolsingen will deshalb, bis die genannten Hindernisse beseitigt sind, den Unterrichtsplan bloß als einen guten Rathgeber betrachten.

- Kantonsschulprüfungen. Die Aufnahms= und Promotions= prüfungen sinden Statt: a) für die Elementarschule vom 17.—24. April; b) für das Literarghmussium vom 29. März bis 9. April; c) für das Realsgymnasium vom 29. März bis 3. April. Die Schlußprüfungen sür die Abstheilungen und Klassen der Kantonsschule sind angesetzt: für das Literargymnasium am 6. April und für die Realgymnasium und die Elementarschule vom 12. bis 15. April. Der neue Lehrsurs beginnt mit dem 3. Mai.
- Biel. In dem "Seeländer-Boten" erhebt sich eine fräftige Stimme für ein anderes Gemeindeschulhaus in hiesiger Stadt. Das jetzige eigne sich eher zu einer Stallung oder Remise. Dach und Treppe drohen den Einsturz, weder Thüren noch Fenster schließen und die Desen können wegen Feuersgesfahr fast gar nicht mehr geheizt werden. Traurige Wahrheit, vermehrt durch die 200 Kinder, die man, wie jener Kinderfreund sagt, in diese Pesthöhle täglich einpfercht. Hier, ihr Bewohner von Viel, hier ist Hülfe nöthig, es ist schon arg genug, daß es zu solchen öffentlichen Rügen kommen nußte, die keineswegs ein Ruhm sind für die "Stadt der Zukunft."
- Schüpfen. (Korresp.) Nachdem vergangenes Jahr die Schulgemeinde Schwanden die Besoldung ihres Lehrers um Fr. 140 erhöht hat, so hat vorigen Monat die Schulgemeinde Schüpfen die Besoldung der Mittelschule ebenfalls erhöht und zwar um Fr. 50, so daß sich dieselbe nunmehr auf Fr. 404 beläuft. Die Oberschule sammt Mädchenarbeitsschule honorirt Schüpfen mit Fr. 880, die Unterschule mit Fr. 290, somit sämmtliche 3 Schulen zusammen mit Fr. 1574.

Baselland. Liestal. Auf Beschwerde von Buchhalter Niederhauser in Liestal wegen des jämmerlichen Zustandes der Bezirksschullokalitäten daselbst erhält die Baudirektion die nöthigen Aufträge, zu untersuchen, ob nicht die Gemeinde Liestal im gleichen Gebäude weitere Räumlichkeiten zur Berfügung stellen könnte. — Dem Frauenverein von Muttenz wird eine Lotterie zu Gimsten der Arbeitsschule bewilligt.

Margan. Hägglingen. Durch letzte Willensverordnung des hochw. Herrn Pfarrer und Kirchenrath Villiger sel. in Sins wurde der Schulfond Hägglingen mit einem Legat von Fr. 300 bedacht. Dieses schöne Vermächt-